

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. FEBRUAR 2015

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte eine zusätzliche Verkehrsverordnung. Auf der N62 soll in der Luxemburger Straße in Sankt Vith ein Fußgängerüberweg an der Kreuzung mit dem Fußweg „An der Höhe“ eingerichtet werden. Die damit vorgesehenen Straßenverkehrszeichen und die Straßenmarkierungen sind ebenfalls mit eingeplant, damit die Sicherheit bestmöglich gewährt wird.

Der Ankauf eines neuen Transporters mit geschlossenem Laderaum für die Dienste der Stadtwerke wurde vom Stadtrat einstimmig genehmigt. Die Kostenschätzung wird mit 20.000,00 € angegeben.

Zur Instandsetzung des Parkplatzes am Triangel genehmigte der Rat die Kostenschätzung von 53.000,00 € und legte die Auftragsbedingungen und die Vergabeart fest. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um eine provisorische Lösung, da der Bebauungsplan keine definitive Lösung erlaubt.

Die Ausführung von Unterhaltsarbeiten an der bestehenden Heizungsanlage im Vereinslokal Emmels wurde genehmigt. Ebenfalls genehmigte der Rat das Ersetzen von Fenstern im Untergeschoss des Gebäudes. Insgesamt belaufen die Kosten sich auf 10.500,00 €.

Der Stadtrat genehmigte die Anschaffung von neuem Schulmobiliar für insgesamt 20.000,00 €. Es wird ein Antrag auf Bezuschussung an die Deutschsprachige Gemeinschaft eingereicht.

Die Anpassung des allgemeinen Lastenheftes zum Ausbau des Dachgeschosses in der Mühlenbachstraße, 13 wurde aufgrund einer Gesetzesänderung neu genehmigt.

Der Rat nahm einige Beschlüsse des Gemeindegremiums zur Kenntnis, die dringlichkeitshalber getroffen werden mussten. Es handelt sich hierbei um:

- Ankauf von Mobiliar für die Außerschulische Betreuung in Recht für 960,74 €.
- Ankauf eines Elektroherdes für die Schule in Schönberg für 649,98 €.
- Ankauf eines Heißwasser-Hochdruckreinigers für den Bauhof zum Preise von 3.872,00 €

Die Erneuerung der Software für das geografische Informationssystem wurde einstimmig vom Rat genehmigt. Dieser Auftrag wird auf 11.000,00 € geschätzt und ermöglicht der Verwaltung in Zukunft den Zugriff vom eigenen Computer auf ein ausgeweitetes Angebot an Daten. Bislang ist das geografische Informationssystem nur von einem PC in der Verwaltung abrufbar.

Ein Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Breitfeld wurde einstimmig vom Rat genehmigt.

Der Rat genehmigte mehrheitlich die Aufnahme des kommunalen Raumordnungsplans für das Gelände der ehemaligen Sägerei COUTURIER mit der Kompensationsfläche in die Liste der zu erstellenden Pläne.

Der LEADER-Antrag der lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 wurde genehmigt. Weiterhin wurde beschlossen, die Arbeit der LAG jährlich mit einem Zuschuss von 1.200,00 € zu unterstützen. Die Gemeinde wird sich auch weiterhin als Mitglied der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft an der Umsetzung der damit verbundenen Projekte beteiligen.

Der Vertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB wurde genehmigt. Als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung des RZKB wurde Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN bezeichnet.

Als Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in der Generalversammlung der VoG „dabei“ wurde Frau Irene KALBUSCH-MERTES bezeichnet. Als Ersatzkandidatin wurde Frau Celestine STOFFELS-LENZ bezeichnet.

Ein Zuschuss in Höhe von 25.000,00 € an die Fördergemeinschaft Sankt Vith für Organisation von Animationen und Veranstaltungen im laufenden Jahr 2015 wurde einstimmig genehmigt.

Auch der Zuschuss für das Jahr an die VoG Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 40.000,00 € wurde einstimmig genehmigt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. FEBRUAR 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin und Frau KESSELER-HEINEN, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnung

1. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in der Luxemburger Straße in Sankt Vith – N62.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass viele Schüler der Bischöflichen Schule die Luxemburger Straße, auf Höhe mit der Kreuzung „An der Höhe“, überqueren, um die gegenüberliegenden Geschäftsstellen zu erreichen;

In Anbetracht dessen, dass viele Schüler an der Kreuzung Luxemburger Straße/An der Höhe mit dem Auto abgeholt werden;

In Anbetracht dessen, dass ein sicheres Überqueren der Straße, wegen des regen Straßenverkehrs, nicht ohne Gefahr ist und diese Personen sicher über die Straße geleitet werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Luxemburger Straße in Sankt Vith – Regionalstraße N62, neben der Kreuzung mit dem Weg „An der Höhe“, wird wie auf beiliegender Skizze ersichtlich, ein Fußgängerüberweg angelegt.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F43) und Straßenmarkierungen (rote Flächenfärbung) sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke Sankt Vith. Ankauf eines Transporters mit geschlossenem Laderaum. Genehmigung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 20.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2015 der Stadtwerke Sankt Vith vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Transporters mit geschlossenem Laderaum für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 20.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2015 der Stadtwerke Sankt Vith eingetragen.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführte Lieferung erfolgt über die Ankaufszentrale des öffentlichen Dienstes der Wallonie, Direktion Namur, in Anwendung des Artikels 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die Bedingungen des entsprechenden Lastenheftes der Ankaufszentrale des öffentlichen Dienstes der Wallonie, Direktion Namur, sind anwendbar.

3. Instandsetzung des Parkplatzes am Triangel. Genehmigung Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 10. Februar 2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf 53.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und dass die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten/Lieferungen beinhaltet: Instandsetzung des Parkplatzes am Triangel.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 53.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Vereinslokal Emmels. Ausführung von Unterhaltsarbeiten an der bestehenden Heizungsanlage und Ersetzen von Fenstern im Untergeschoss. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf 10.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und dass die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2015 angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten/Lieferungen beinhaltet: Vereinslokal Emmels – Ausführung von Unterhaltsarbeiten an der bestehenden Heizungsanlage und Ersetzen von Fenstern im Untergeschoss.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 10.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanänderung 2015 angepasst.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Ankauf von Mobiliar für die Grundschulen der Gemeinde. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26§1, 3, b);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass verschiedene Lieferaufträge erteilt werden sollen, die die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Ankäufe auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 722/741-98 in Höhe von 20.000,00 € eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Nach erfolgter Beratung in der Schulkommission;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die verschiedenen Lieferungen von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Ankäufe werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78 §1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für die in Artikel 1 angeführten Lieferaufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

a) Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

b) Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

c) Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

d) Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

6. Ausbau Dachgeschoss Haus Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith. Genehmigung des angepassten allgemeinen Lastenheftes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. September 2014 mit welchem das Projekt zum Ausbau des Dachgeschosses des Hauses in der Mühlenbachstraße Nr. 13 in Sankt Vith genehmigt wurde;

Auf Grund des Schreibens der Wallonischen Region vom 3. Februar 2015 laut welchem eine Anpassung des allgemeinen Lastenheftes erforderlich ist;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Das angepasste allgemeine Lastenheft zu genehmigen.

Artikel 2: Der Wallonischen Region ein Exemplar des angepassten allgemeinen Lastenheftes zu übermitteln.

7. Kenntnisnahme von Beschlüssen des Gemeindegremiums gemäß Artikel L1222-3 des KODEXES DER LOKALEN DEMOKRATIE UND DER DEZENTRALISIERUNG: AUBE Recht. Mobiliar: Grundschule Schönberg. Ersatz des defekten Küchenherdes. - Bauhof: Ersatz des defekten Heißwasser-Hochdruckreinigers.

- AUBE Recht – Mobiliar:

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums betreffend den Ankauf von Mobiliar für die Räumlichkeiten der Außerschulischen Betreuung Recht;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie – Artikel L1222-3;

Beschließt:

Der Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 20.01.2015 betreffend den Ankauf von Mobiliar für die Räumlichkeiten der AUBE Recht zum Gesamtpreis von 960,74 € (MwSt. inbegriffen) wird zur Kenntnis genommen

- Grundschule Schönberg – Ersatz des defekten Küchenherdes:

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums betreffend den Ankauf eines Elektroherdes mit Backofen für die Schule Schönberg;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie – Artikel L1222-3;

Beschließt:

Der Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 20.01.2015 betreffend den Ankauf der Einbaugeräte „Einbaukochfeld und Backofen“ der Marke ZANUSSI zum Gesamtpreis von 649,98 € (MwSt. inbegriffen) für die Grundschule Schönberg wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschließt die Gelder gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2015 einzutragen.

- Bauhof: Ersatz des Defekten Heißwasser-Hochdruckreinigers:

Der Stadtrat:

Auf Grund der Dringlichkeit, einen neuen Heißwasser-Hochdruckreiniger für die Dienste des Bauhofes Sankt Vith anzukaufen, weil das vorhandene Gerät aus Altersgründen nicht mehr repariert werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-3, letzter Absatz;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 3. Februar 2015;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2015 beschlossen, aus Dringlichkeitsgründen den Ankauf eines Heißwasser-Hochdruckreinigers zum Preise von 3.872,00 € (MwSt. inbegriffen) bei der Firma Arnold HOFFMANN A.G., Rodter Straße, 100/A in 4780 Sankt Vith zu genehmigen.

8. Verwaltung: Erneuerung der Software für das geographische Informationssystem. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Notwendigkeit, die Software für das geographische Informationssystem zu erneuern;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., f);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 11.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2015 unter Artikel 104/742-53 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Erneuerung der Software für das geographische Informationssystem.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 11.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2015 unter Artikel 104/742-53 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., f) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

III. Immobilienangelegenheiten

9. Geländetausch in Breitfeld zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Herrn Theodor QUETSCH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes der Landvermesserin Valérie BERNES, Vermessungsbüro Geoxim, Rue du Vieux Marché, 2, 6690 Vielsalm, vom 14.10.2014;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Theodor QUETSCH vom 14.01.2015;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Teilstücke, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan der vereidigten Landvermesserin Valérie BERNES vom 14.10.2014 eingezeichnet sind, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren:

- das Teilstück in orange-brauner Farbe mit einer vermessenen Fläche von 200 m², gelegen vor den Parzellen Nr. 128 A und Nr. 142 B, katastriert Gemarkung 4, Flur G;
- das Teilstück in grüner Farbe mit einer vermessenen Fläche von 8 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 142 C, katastriert Gemarkung 4, Flur G.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde deklassierten Teilstücke mit einer vermessenen Gesamtfläche von 208 m² an Herrn Theodor QUETSCH, wohnhaft in Ottré, 64/A, 6690 Vielsalm, ab.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Theodor QUETSCH die in gelber und violetter Farbe hinterlegten Teilstücke aus der Parzelle Nr. 142 C, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer vermessenen Gesamtfläche von 118 m², so wie sie auf dem Vermessungsplan der vereidigten Landvermesserin Valérie BERNES vom 14.10.2014 eingezeichnet sind.

Artikel 3: Die durch die Gemeinde Sankt Vith aus der Parzelle Nr. 142 C, katastriert Gemarkung 4, Flur G, erworbene Teilstücke in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten des Herrn Theodor QUETSCH sind.

10. Kommunalen Raumordnungsplan (KRP) für das Gelände der ehemaligen Sägerei COUTURIER. Antrag zwecks Aufnahme in die Liste der zu erstellenden Pläne.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Auf Grund der durch das Wallonische Parlament verabschiedeten Erklärung über die regionale Politik;

Auf Grund des Entwicklungsplanes des regionalen Raumes;

Auf Grund des Sektorenplanes Malmédy-Sankt Vith;

Auf Grund des Strukturschemas der Gemeinde Sankt Vith;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2014 über die Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes (KRP), genannt „COUTURIER“;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.01.2015 über die Bezeichnung des Projektautors;

Auf Grund der Karte mit dem Perimeter des Projektes des vorerwähnten KRP und der Kompensationsfläche;

In Anbetracht, dass der vorgeschlagene Perimeter des KRP Grundstücke aufführt die im Agrargebiet und im Wohngebiet liegen und abgegrenzt wird durch die Prümer Straße, die Eifel-Ardennen-Straße, einer bepflanzten Böschung und eines Pfades;

In Anbetracht, dass der vorgeschlagene Perimeter des KRP folgende Merkmale aufweist:

1. Er befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum und ist anliegend am KRP Nr. 1 A des ehemaligen Bahngeländes;
2. Er ist zugänglich via Prümer Straße und Eifel-Ardennen-Straße, beide voll ausgestattete Regionalstraßen, bedient durch mehrere Busstrecken;
3. Er befindet sich in direkter Nähe zum RAVeL;
4. Er ist unter anderem abgegrenzt durch einen bepflanzten Hang, welcher zur ökologischen Vernetzung beiträgt;

In Anbetracht, dass der KRP dahinzieht vom Sektorenplan abzuweichen in dem Sinne, dass eine im Agrargebiet befindliche Fläche von zirka 8.600 m² dem Wohngebiet zugewiesen wird;

In Anbetracht, dass die beantragte Abweichung den Bedingungen des Artikels 46 des WGRSEE entspricht:

1. Die zukünftige Zone ist angrenzend an ein verstädterbares Gebiet;
2. Die Verstädterung nicht die Form eines Bandes entlang der Straßen aufweisen wird;
3. Rechnung tragend von der Proportionalität, ist die Eintragung der neuen verstädterbaren Zone kompensiert durch eine gleichwertige Änderung eines verstädterbaren Gebietes oder eines Gebietes für kommunale, konzertierte Raumplanung, in eine nicht verstädterbare Zone;

In Anbetracht, dass das Projekt des KRP den Sektorenplan revidieren kann in dem Maße, dass Bedürfnisse bestehen, deren Effekt, Herausforderungen und Auswirkungen durch eine örtliche Planung gerecht werden, den Nachfragen im Wohnungsbereich entsprechen, geschätzt auf 34,5 Einheiten pro Jahr, folgend der demographischen Entwicklung zwischen 1991 und 2012, der gemittelten Zusammenstellung der Haushalte und der durchschnittlichen Anzahl neu geschaffener Wohnungen pro Jahr, gemäß den Statistiken über Baugenehmigungen;

In Anbetracht, dass die in Artikel 46, §1, Absatz 2, 3^o des WGRSEE erwähnte Kompensation auf lokaler Ebene organisiert wird und dies ohne eine zukünftige Erschließung des Gebietes für kommunale, konzertierte Raumplanung zu gefährden;

In Anbetracht, dass die im Agrargebiet befindlichen Parzellen bereits bebaut sind und somit geschaffen sind andere Gebäude zuzulassen mit diversen Zweckbestimmungen;

In Anbetracht, dass die bestehenden Gebäude im Agrargebiet eine ehemalige Gewerbefläche (Sägerei) darstellen, in der die Aktivitäten eingestellt wurden;

In Anbetracht, dass der jetzige Eigentümer eine Änderung der Zweckbestimmung dieser Brache in ein Wohngebiet anstrebt;

In Anbetracht, dass die Umwandlung dieses Areals in einen erschließbaren, als Erweiterung des Stadtzentrums bestimmten Raum sich aufdrängt auf Grund der strategischen Lage im Verhältnis zum Stadtgebiet;

In Anbetracht, dass die Ansiedlung von Wohn- und begrenzt gewerblichen Raum einem Bedürfnis der Gemeinde und der Region entspricht; dass diese Option insbesondere zum Ziel hat, die Anziehungskraft der Gemeinde zu verstärken und den Lebensraum der Einwohner gemäß den Optionen des Strukturschemas zu verbessern;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Sankt Vith im Entwicklungsplan des regionalen Raumes (SDER) als Schwerpunkt im ländlichen Raum gilt;

In Anbetracht, dass das Projekt des KRP den Belangen des Punkt I.3. des SDER entspricht; dass dieses Projekt zudem den Punkten I.4. und IV.2. Rechnung trägt;

In Anbetracht, dass das Projekt des KRP mit der Erklärung der Regionalpolitik der Wallonie 2014-2019 übereinstimmt; dass in der Tat die Exekutive sich engagiert hat, unter anderem neue Wohnungen zu schaffen;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr BERENS und Frau KNAUF) mit der Begründung dass sie eine ungleiche Situation für Investoren sehen, weil die einen Kompensationsfläche zur Verfügung haben und andere nicht.

Den Antrag zwecks Aufnahme in die Liste der zu erstellenden Pläne bei der zuständigen Behörde der Wallonischen Region einzureichen.

IV. Verschiedenes

11. Leader Lokale Aktionsgruppe „100 Dörfer – 1 Zukunft“. Gutheißung des Antrages für die Förderperiode 2014-2020.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. August 2014, die Bewerbung der lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 zu unterstützen;

Aufgrund der Vorgabe von Seiten der Wallonischen Region, dass ebenfalls der Antrag selbst durch die Gemeindegemeinden und die Gemeinderäte des LAG-Gebietes genehmigt werden muss;

Aufgrund der am 21.01.2015 erfolgten einstimmigen Genehmigung des LEADER-Antrags durch den Verwaltungsrat der lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“;

Aufgrund der zugestellten Unterlagen in Bezug auf besagten LEADER-Antrag der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die Förderperiode 2014-2020;

Beschließt der Stadtrat: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Den LEADER-Antrag der lokalen Aktionsgruppe (LAG) „100 Dörfer – 1 Zukunft“ für die LEADER-Förderperiode 2014-2020 zu genehmigen.

Artikel 2: Sich auch weiterhin als Mitglied der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ an der Umsetzung der im LEADER-Antrag für die Förderperiode 2014-2020 definierten Strategie und den damit verbundenen Projekten zu beteiligen.

Artikel 3: Die Arbeit der LAG „100 Dörfer – 1 Zukunft“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.08.2014 für den Zeitraum 2014-2020 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € zu unterstützen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses wird den vier anderen Eifelgemeinden, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien und dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnisnahme zugestellt.

12. A) Vertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB durch die Gemeinde. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) vom 30.12.2014 mit welchem der Gemeinde Sankt Vith der Vertrag zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB für die neun Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache zur Genehmigung unterbreitet wurde;

Aufgrund dessen, dass die Vertragsbedingungen in mehreren Arbeitssitzungen zwischen den Vertretern der Gemeinden, des RZKB, der Regierung und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft diskutiert und ausgehandelt worden sind, so dass Konsens hinsichtlich der Aufteilung der Kosten besteht;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan unter Artikel 849007/332-40 Gelder zur finanziellen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen vorgesehen sind;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Vertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB durch die Gemeinde Sankt Vith gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Artikel 2: Den Herrn Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin zu beauftragen, den Vertrag im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu unterzeichnen.

12. B) Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde in die Generalversammlung des RZKB.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des RZKB vom 30.12.2014 bezüglich der Aufforderung, ein Mitglied des Stadtrates für die Vertretung der Gemeinde Sankt Vith in der Generalversammlung des RZKB zu bezeichnen;

Aufgrund des Vertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN als Vertreterin zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung in Eupen.

13. VoG „dabei“: Vertretung der Gemeinde Sankt Vith in der Generalversammlung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Sobau VoG bezüglich der Fusion mit der Caritas-Gruppe VoG und S&BA;

Aufgrund dessen, dass die Fusion stattgefunden hat und der neue Namen der VoG „dabei“ lautet;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith auch in der neuen Organisation als Mitglied in der Generalversammlung vertreten sein möchte;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Frau Irene KALBUSCH-MERTES, von-Dhaem-Straße, 22 in 4780 Sankt Vith (irenekalbusch@outlook.be) als Vertreterin und Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Buchenweg, 2 in 4780 Sankt Vith (celestinelenz@hotmail.com) als Ersatzkandidatin in der Generalversammlung der VoG „dabei“ zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG „dabei“ und an die bezeichneten Vertreter.

V. Finanzen

14. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2015 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit Ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2015 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2015 der Gemeinde Sankt Vith unter dem Artikel Nr. 561001/332-02 ein Betrag von 25.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.02.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2015 einen Zuschuss in Höhe von 25.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Den Herrn Finanzdirektor zu beauftragen, diesen Zuschuss wie folgt auszuzahlen: 12.500,00 € im Monat März 2015 und 12.500,00 € im Monat September 2015.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 4: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

15. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2015 an die VoG Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 40.000,00 € unter der Nr. 561008/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 09.02.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015 einen Funktionszuschuss in Höhe von 40.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2015 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

16. Kontrolle der Stadtkasse – 4. Trimester 2014. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 03.02.2015 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.316.393,36 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."